

Hinweise für ärztliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Aufruf des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V. zu Warnstreiks im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen

Am 08.02.2024 findet in Berlin die vierte Verhandlungsrunde der laufenden Tarifverhandlungen statt.

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. (VmF) hat am 19.01.2024 bundesweit alle Medizinischen Fachangestellten (MFA) und Arzthelfer/innen, die in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind, aufgerufen, sich an diesem Tag an einem ganztägigen Warnstreik und einer zentralen Warnstreik-Kundgebung zu beteiligen.

Was ist ein Warnstreik?

Ein Warnstreik ist eine befristete Arbeitsniederlegung von einigen Stunden in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit laufenden Tarifverhandlungen. Ein Warnstreik kann ohne Urabstimmung stattfinden. Zulässig ist ein Warnstreik, wenn eine Gewerkschaft dazu aufruft.

Wer kann sich an einem Warnstreik beteiligen?

Jede MFA kann sich an dem Warnstreik beteiligen. Eine Mitgliedschaft im VmF ist nicht erforderlich. Außerhalb des Berufsschulunterrichts dürfen sich auch Auszubildende an dem Warnstreik beteiligen.

Welche Rechte und Pflichten bestehen?

Bei einem Streik sind die wechselseitig bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert. Dies bedeutet: Wenn eine Gewerkschaft zu einem Warnstreik aufruft und die Beschäftigten sich dem Warnstreikaufruf anschließen, ist die Arbeitspflicht für die Dauer des Warnstreiks aufgehoben. Fehlstunden müssen nicht nachgearbeitet werden. Die Teilnahme an Warnstreiks darf keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen Warnstreikende nicht maßregeln und weder während noch nach der Arbeitsniederlegung kündigen.

Arbeitgeber können ihrerseits die Beschäftigten aussperren, d. h. arbeitswilligen MFA den Zugang zum Betrieb verweigern. Allerdings ist eine solche suspendierende Abwehraussperrung nur zulässig, wenn der Arbeitgeberverband, in diesem Fall die AAA, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Im Hinblick auf den angekündigten Warnstreik ist dies nicht erfolgt. Aussperrungen sind daher rechtswidrig.

Besteht ein Vergütungsanspruch während des Warnstreiks?

Bei einem Streik gibt es keine Arbeitspflicht, aber eben auch keine Vergütungspflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann daher für Streikzeiten das Entgelt kürzen, ebenso die Ausbildungsvergütung.

Was ist während eines Warnstreiks erlaubt/was ist nicht erlaubt?

Das Recht zum Streik beinhaltet das Recht, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu verweigern. Vom Streikrecht mit umfasst ist auch, andere Arbeitskräfte mit Mitteln des Appells oder Zuredens von der Aufnahme der Arbeit in der Arztpraxis abzuhalten und zur Teilnahme am Streik zu bewegen.

Handlungen, die darüber hinausgehen und gar strafrechtlich geschützte Interessen des Arbeitgebers oder Dritter verletzen, werden durch das Streikrecht nicht gerechtfertigt. Unzulässig ist danach auch die Verhinderung des Zu- und Abgangs von Patientinnen und Patienten sowie die Behinderung arbeitswilliger MFA am Betreten der Praxen durch Maßnahmen, die über bloßes Zureden, sich am Streik zu beteiligen, hinausgehen. Solche Handlungen stellen, ebenso wie ein rechtswidriger Streik, eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des bestreikten Arbeitgebers (also der Arztpraxis) und damit eine unerlaubte Handlung dar. Der geschädigte Praxisinhaber kann Ersatz des ihm durch diese unerlaubte Handlung entstandenen Schadens verlangen.

Berlin, 25.01.2024